

In die Ausgabe „Extra“

Stadt Höchstädt

Bekanntmachung (gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. 13a BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplanes „Felbergärtel“, Gemarkung Höchstädt;
Billigung der Planung, Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2
BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Felbergärtel“ beschlossen (§ 1 Absatz 8, § 13a Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch - BauGB).

Im Rahmen der 1. Änderung werden die Lage des Erdgeschossrohfußbodens an das Niveau der Erschließungsstraße („An der Bleiche“) angeglichen, die Festsetzung der Einfriedungen neu geregelt und die entsprechende Geländeänderung festgesetzt.

Das Gebiet umfasst folgende Grundstücke:

Fl.-Nr. 610/3, Gemarkung Höchstädt
Fl.-Nr. 617 (Teilfläche), Gemarkung Höchstädt
Fl.-Nr. 610/2 (Teilfläche), Gemarkung Höchstädt

Das Gebiet wird begrenzt durch:

im Norden: Grundstücke Fl.-Nrn. 610, 751, 617 (Teilfläche), 610/2 (Teilfläche)
im Süden: Grundstück Fl.-Nr. 612
im Westen: Grundstücke Fl.-Nrn. 343, 617 (Teilfläche), 610/2 (Teilfläche)
im Osten: Grundstücke Fl.-Nrn. 754 und 759
alle Gemarkung Höchstädt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 15.10.2018 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17.09.2018 gebilligt.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (BP der Innenentwicklung) handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Verfahren

Die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.2018 bis 12.10.2018. In dieser Zeit wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwendungen vorgebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 abgesehen wird; § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden (§ 13a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 BauGB).

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die Unterlagen (Planzeichnung, Satzungsentwurf und Begründung i.d.F. vom 17.09.2018) zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Felbergärtel“ liegen nunmehr **vom 25.10.2018 bis 26.11.2018** im Rathaus der VG Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch). Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus zu den üblichen Dienststunden vorgebracht werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB). Sollte der Stadt Höchstädt bis **26.11.2018** keine Stellungnahme vorliegen, geht die Stadt Höchstädt davon aus, dass zur Planung keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.